Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 1 / 2016
18.02.2016

Verwaltungs- und Benutzungsordnung Centrum für Biomedizin und Medizintechnik Mannheim Center of Biomedicine and Medical Technology Mannheim (CBTM) der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg

Der Senat der Universität Heidelberg hat in seiner Sitzung am 02.02.2016 die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Centrum für Biomedizin und Medizintechnik am Standort Mannheim beschlossen.

I. Verwaltungsordnung

§ 1 Rechtsstatus, Zuordnung und Aufgaben

(1) Das Centrum für Biomedizin und Medizintechnik Mannheim / Center of Biomedicine and Medical Technology Mannheim (CBTM) ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Universität Heidelberg, die der Medizinischen Fakultät Mannheim zugeordnet ist. Das CBTM untersteht der Dienstaufsicht durch den Dekan[1] der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg.

(2) In der Forschung hat das CBTM die Aufgabe, die biologische, medizinische, und medizintechnische Grundlagenforschung an der Medizinischen Fakultät Mannheim zu intensivieren, zur Exzellenz zu führen und regional, national und international sichtbar zu machen. Das CBTM unterstützt die Grundlagenforschung und die translationale Forschung der Einrichtungen der Medizinischen Fakultät Mannheim und arbeitet intensiv mit den Forschungsschwerpunkten der Medizinischen Fakultät Mannheim zusammen. Das CBTM fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs und die Kooperation seiner Mitglieder mit den bestehenden lebenswissenschaftlichen Forschungseinrichtungen der Universität

[1] Soweit bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Bezeichnung Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich ein.

Heidelberg sowie mit den außeruniversitären Forschungseinrichtungen in der Metropolregion Rhein-Neckar.

(3) Das CBTM beteiligt sich entsprechend seiner räumlichen, technischen und personellen Ausstattung an den Lehrverpflichtungen der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg. Insbesondere hat das CBTM die Aufgabe, das integrierte Grundstudium (Vorklinik) im Lehrkonzept des Studiengangs Humanmedizin (MaReCUM) umzusetzen. Bezüglich der Organisation der Pflichtlehrveranstaltungen im Studiengang MaReCUM unterliegt das CBTM den gesetzlichen Zuständigkeiten von Dekan, Studiendekan und Studienkommission.

§ 2 Gliederung und Mitgliedschaft

(1) Das CBTM gliedert sich in einen institutionellen Kernbereich und einen Liaisonbereich.

(2) Der institutionelle Kernbereich des CBTM besteht aus dem vorklinischen und dem klinisch-theoretischen Teilbereich und umfasst die in Anhang 1 aufgeführten Abteilungen. Jede Abteilung wird durch einen an das CBTM berufenen Professor geleitet.

(3) Veränderungen der Struktur des institutionellen Kernbereiches (z.B. Neueinrichtung oder Aufhebung von Abteilungen) bedürfen einer einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Leitungsgremiums (§3 Absatz 1) und der Zustimmung des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät Mannheim sowie des Senats der Universität Heidelberg.

(4) Zusätzlich zu den Abteilungen können eigenständige Nachwuchsgruppen eingerichtet werden, die dem klinisch-theoretischen Teilbereich des CBTM zugeordnet werden. Über die Einrichtung, anhand eines kompetitiven Auswahlverfahrens, und Auflösung von Nachwuchsgruppen am CBTM entscheidet das Leitungsgremium mit einfacher Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.

(5) Leiter von wissenschaftlichen Arbeitsgruppen an anderen Einrichtungen der Medizinischen Fakultät Mannheim und der Universität Heidelberg, für die eine besonders enge Zusammenarbeit mit dem CBTM den beteiligten Einrichtungen und der Medizinischen Fakultät Mannheim einen Mehrwert zur Erfüllung von Aufgaben in Forschung und Lehre liefert, können auf Antrag Mitglied im Liaisonbereich des CBTM werden. Das Leitungsgremium beschließt mehrheitlich die Aufnahme der Liaisonmitglieder für jeweils 3 Jahre. Die Mitglieder im Liaisonbereich des CBTM können die räumlichen und apparativen Ressourcen des CBTM zu den gleichen Bedingungen wie die der institutionellen Kernbereiche nutzen. Ihrerseits verpflichten sich die Mitglieder des Liaisonbereiches zur Nennung des CBTM in allen wissenschaftlichen Publikationen.

§ 3 Leitungsgremium des CBTM

(1) Die berufenen Professoren (Abteilungsleiter nach § 2 Abs. 2) des institutionellen Kernbereiches des CBTM bilden das Leitungsgremium des CBTM.

(2) Die Sprecher der Forschungsschwerpunkte der Medizinischen Fakultät Mannheim gehören dem Leitungsgremium mit beratender Stimme an. Die Leiter der Nachwuchsgruppen sowie Mitglieder des Liaisonbereiches können auf Antrag mit mehrheitlicher Zustimmung der stimmberechtigten Professoren für 3 Jahre mit beratender Stimme in das Leitungsgremium aufgenommen werden. Nach Ablauf der Zugehörigkeit kann ein Fortsetzungsantrag gestellt werden. Des Weiteren kann der akademische Mittelbau (i.e. promovierte, hauptberuflich zu mindestens 50 % am CBTM tätige wissenschaftliche Mitarbeiter) einen aus ihrer Mitte gewählten Vertreter für 3 Jahre mit beratender Stimme in das Leitungsgremium entsenden. Die Wahl des Mittelbauvertreters erfolgt im Rahmen der Vollversammlung (§ 4).

(3) Die Medizinische Fakultät Heidelberg kann aus dem Kreis ihrer berufenen Professoren einen von ihrem Fakultätsvorstand gewählten Vertreter mit beratender Stimme in das Leitungsgremium des CBTM entsenden.

(4) Das Leitungsgremium wählt aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Geschäftsführenden Direktor und zwei Stellvertreter, die die institutionelle und strukturelle Diversität des CBTM abbilden. Diese bilden die Geschäftsleitung und werden vom Dekan der Fakultät bestellt. Die Amtszeit des Direktors und seiner Stellvertreter beträgt 3 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Geschäftsführende Direktor und seine Stellvertreter können durch eine 2/3 Mehrheit der Wahlberechtigten abgewählt werden. Sollte sich die Amtszeit eines neuen Geschäftsführenden Direktors und seiner Stellvertreter nicht unmittelbar an die Amtszeit des bisherigen Geschäftsführenden Direktors anschließen, führen der bisherige Geschäftsführende Direktor und seine Stellvertreter die Geschäfte kommissarisch weiter.

(5) Das Leitungsgremium wird, mit einer Ladungsfrist von einer Woche, mindestens einmal pro Semester durch den Geschäftsführenden Direktor einberufen. Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Es entscheidet über alle Belange, die das CBTM als Einrichtung insgesamt betreffen, soweit diese nicht durch Gesetz, die Grundordnung der Universität oder andere Gremien geregelt sind. Entscheidungen in Angelegenheiten der vorklinischen Lehre bedürfen zusätzlich der Zustimmung der Mehrheit der jeweils betroffenen Fachvertreter.

(6) Das Leitungsgremium kann auch einberufen werden, wenn 1/4 der in Absatz 1 Genannten dies durch Unterschrift fordern. Die Zusammenkunft muss spätestens zwei Wochen nach Eingang der Unterschriften beim Geschäftsführenden Direktor einberufen werden.

(7) Der Geschäftsführende Direktor setzt, in Zusammenarbeit mit seinen Stellvertretern, die Entscheidungen und Beschlüsse des Leitungsgremiums um und führt kollegial die laufenden Geschäfte des CBTM. Er vertritt die Belange des CBTM gegenüber der Fakultät sowie der Universität. Er ist Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter (ausgenommen Hochschullehrer gem. § 44), des CBTM sofern diese nicht einem berufenen Professor oder Nachwuchsgruppenleiter des CBTM zugeordnet sind.

§ 4 Vollversammlung

(1) Der Geschäftsführende Direktor informiert die hauptberuflich an der Einrichtung tätigen Mitglieder des CBTM und die Mitglieder des Liaisonbereiches in der Regel einmal im Semester über die Amtsführung und Beschlüsse der CBTM-Leitung.

(2) Der Geschäftsführende Direktor hat eine Zusammenkunft auch dann einzuberufen, wenn mindestens 1/4 der im Absatz 1 Genannten dies durch Unterschrift fordern. Die Zusammenkunft muss spätestens zwei Wochen nach Eingang der Unterschriften beim geschäftsführenden Direktor einberufen werden.

§ 5 Zentrale Verwaltungsaufgaben, Finanzmittel und Personal

(1) Die Medizinische Fakultät Mannheim weist dem CBTM zur Erfüllung seiner Aufgaben in Forschung und Lehre Räume, Personal, Sachmittel und Investitionsmittel zu und stellt Dienstleistungen zur Verfügung.

(2) Die Medizinische Fakultät Mannheim legt auf Antrag des Geschäftsführenden Direktors mit ihrem Wirtschaftsplan den Gesamtbetrag der Mittel für den institutionellen Kernbereich des CBTM, für die Aufgaben in der vorklinischen Lehre, für die Nachwuchsgruppen und für die zentralen Aufgaben des CBTM einschließlich der Investitionen, Betriebskosten und Instandhaltungsmittel fest.

(3) Das Leitungsgremium des CBTM entscheidet mit einer 2/3 Mehrheit der Stimmberechtigten über die Verwendung der zugewiesenen Mittel, soweit diese nicht durch Berufungs- oder Bleibe-Zusagen der an das CBTM berufenen Professoren mit der Fakultät geregelt sind oder durch Budgetbeschlüsse im Rahmen des Wirtschaftsplans der Medizinischen Fakultät Mannheim festgelegt werden. Die festgesetzten Ausstattungen der Professoren bleiben ebenfalls unberührt.

(4) Über die Verwendung der Ausstattung einer Abteilung oder einer Nachwuchsgruppe entscheidet deren Leiter.

II. Benutzungsordnung

§ 6 Benutzung, Benutzerkreis

(1) Alle Mitarbeiter der Abteilungen und Nachwuchsgruppen des CBTM sowie Mitarbeiter des Liaisonbereiches sind berechtigt, die Einrichtungen des CBTM nach Maßgabe dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung sowie der Praktikums- bzw. Hausordnung zu nutzen.

(2) Entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professoren, deren Arbeitsbereich dem CBTM zugewiesen war, können beantragen, das CBTM im Rahmen der vorhandenen sächlichen und finanziellen sowie räumlichen Möglichkeiten mit zu nutzen; dies bedarf der Zustimmung des Leitungsgremiums.

§ 7 Pflichten

Nutzer sind verpflichtet, das CBTM und seine Einrichtungen so zu nutzen, dass seine Aufgabe erfüllt werden kann. Insbesondere haben sie auf die anderen Nutzer Rücksicht zu nehmen, das CBTM und seine Einrichtungen sorgfältig und schonend zu nutzen, Beschädigungen oder Störungen unverzüglich dem Geschäftsführenden Direktor zu melden und in den Räumen des CBTM und bei der Inanspruchnahme der Einrichtungen den Weisungen des Geschäftsführenden Direktors Folge zu leisten.

§ 8 Ausschluss von der Benutzung

Nutzer, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Benutzungs- und Hausordnung verstoßen oder bei der Benutzung strafbare Handlungen begehen, können vom Geschäftsführenden Direktor, im Einvernehmen mit dem Rektor, unter schriftlicher Angabe der Gründe, zeitweilig oder dauerhaft von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss berührt die aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen nicht. Dem Nutzer stehen Schadenersatzansprüche aufgrund des Ausschlusses nicht zu. Die Regelungen zum Hausrecht im Landeshochschulgesetz (§ 17 Abs. 10 Satz 2) sowie der Allgemeinverfügung des Rektors vom 22.02.2012 (Mitteilungsblatt Nr. 2/2012) bleiben unangetastet.

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 1 / 2016
18.02.2016

§ 9 Inkrafttreten

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Die bisherige Verwaltungs- und Benutzerordnung vom 27. Februar 2007 tritt dann außer Kraft.

Heidelberg, den 08.02.2016

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor